

**Richtlinie  
des Plenums des Obersten Gerichts  
der Deutschen Demokratischen Republik  
zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme  
und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß**

vom 16. März 1978

(GBl. I Nr. 14 S. 169)

Die Feststellung der Wahrheit ist ein grundlegendes Prinzip des sozialistischen Strafverfahrens. Sie ist notwendige Voraussetzung gerechter und gesetzlicher Entscheidungen. Um die Aufgaben des Strafverfahrens erfüllen zu können und um zu erreichen, daß jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird, ist es erforderlich, wahre Feststellungen über die straftatverdächtige Handlung und ihre Umstände sowie über die Persönlichkeit des Angeklagten zu treffen. Die Feststellung der Wahrheit fördert das Vertrauensverhältnis zwischen Staat und Bürger sowie die Bereitschaft der Werktätigen, an der Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität mitzuwirken. Sie ist Voraussetzung dafür, daß die Durchführung und Auswertung von Strafverfahren wirksam zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in den gesellschaftlichen Bereichen beiträgt.

Die gesellschaftliche Entwicklung stellt höhere Anforderungen an die Rechtsprechung und ihre Leitung, die auch die Maßstäbe für eine hohe Qualität der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung einschließlich ihrer rationellen Gestaltung bestimmen.

I.

**Grundsätze der Beweisführung**

Für die Beweisführung gelten folgende Grundsätze:

1. Der **Grundsatz der Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit der Beweisführung** beruht auf der Einheit von Wahrheit, Wissenschaftlichkeit und Parteilichkeit; Wahrheit und sozialistische Parteilichkeit bedingen einander. Die sozialistische Parteilichkeit erfordert und gewährleistet die objektive und allseitige Feststellung der Wahrheit über jede Straftat durch gesetzliche, unvoreingenommene Beweisführung.

Der Grundsatz der Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit der Beweisführung steht in enger Beziehung zum sozialistischen Prinzip der Präsomtion der Nichtschuld. Niemand darf als einer Straftat schuldig behandelt werden, bevor seine strafrechtliche Verantwortlichkeit nachgewiesen und in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt ist. Im Zweifel ist zugunsten des Angeklagten zu entscheiden (Artikel 4 Abs. 5 StGB, §6 Abs. 2 StPO).

2. **Die Beweisführung ist Pflicht des Gerichts (§ 22 StPO).** Dieser Grundsatz ist unmittelbar aus dem gesetzlichen Auftrag des Gerichts zur Feststellung der Wahrheit herzuleiten und umfaßt